

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.



Montag, den 10 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 22 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 2. Jull.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über
nachfolgende Gegenstände:)

3. Verschiedene Bürger von Gumoens, Distr. Echallens, E. Leman, wünschen eine Schützengesellschaft zu errichten, und bitten um Genehmigung ihres Reglemententwurfes von Seite des gesetzgeb. Rathes. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Gemeinde Wilsisburg, E. Fruburg, kommt mit Vorstellungen über Schwierigkeiten, die sie bey Aufnahme des Cadasters findet, ein. Wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Die zwey Gemeinden Faido und Chigiogna im Distr. Leventina, E. Bellinz, rufen die Gerechtigkeit des gesetzgeb. Rathes an, für die Vollstreckung eines wider die Gemeinde Chivonico vom obersten Gerichtshof gefällten endlichen Urtheils, und begehren die Zernichtung eines Beschlusses des Vollz. Rathes, welcher dem Urtheil zuwider läuft und der Vollstreckung desselben im Wege steht, und hoffen, daß der gesetzgeb. Rath der vollz. Gewalt ihre Schranken anweisen werde.

Die Pet. Commission schlägt vor, das Begehren der zwey oben erwähnten Gemeinden der Civilgesetzg. Commission zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

Man schreitet zur Erneuerung des Bureau. K r u s wird zum Präsidenten, Lüscher und Badoy zu Secretärs, Schlumpf und Sonhard zu Saalinspectoren erwählt.

E g g erhält für 8 Tag Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Eingegangene bestimmte Berichte über den Hergang der St. Gallischen Güterverkäufe, welche hier beigefügt sind, bewegen den Vollz. Rath, Ihnen die schon einmal verworfene Steigerung des

Wulpellershauses in Rosbach vorzulegen, und sie einzuladen, dieselbe — so sie Ihre Bestimmung erhält, zu ratificiren.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Wenn Ihr Decretavorschlag vom 20. Brachm., den sie dem Vollz. Rath zur Einsendung seines Befindens mitgetheilt haben, die definitive Vertheilung der Allmend zu Oberriefferswil und hiemit eine wirkliche Verwandlung von Gemeindeeigenthum in Particulareigenthum zum Gegenstand hätte, so schiene der 2te Art. des Gesetzes vom 15. Christm. 1800 zu erfordern, daß die Bewilligung derselben nicht bloß, wie hier geschieht, im Allgemeinen ertheilt, sondern zugleich der Theilungsart Erwähnung gethan und das dabey zu befolgende Reglement bestätigt würde. Allein in dem vorliegenden Falle, wie Ihnen B. G. die Untersuchung desselben bereits gezeigt haben wird, ist nicht sowohl von einer Eigenthumsvertheilung als vielmehr von einer Veränderung in der Nutznießungsart die Rede, wozu es keiner besondern Erlaubniß von Ihrer Seite bedürfen sollte, nachdem das Gesetz vom 4. May 1799 nicht allein die Grundsätze, nach denen sie vorgenommen werden soll, sondern bey entstehenden Streitigkeiten auch den Weg zur Entscheidung vorgeschrieben hat. Zu dieser Bemerkung B. G. wird der Vollz. Rath lediglich durch die Besorgniß bewogen, daß gesetzliche Verfügungen über Gegenstände, die inner der Competenz von untergeordneten Behörden liegen, die unnöthige und für die Partheyen immer kostspielige Weiterziehung an die ersten Autoritäten befördern, auch wohl die allgemeinen Vorschriften über ihre Entscheidungsart indirecter Weise entkräften möchten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzg. Commission gewiesen, die bis Mittwochs berichten soll:

B. Gesetzgeber! Schon unterm 30. Merz hat Sie

der Volkz. Rath mit den Schwierigkeiten bekannt gemacht, welche es haben würde, die allerdings sehr kraßbaren Auftritte, welche in den Cantonen Leman und Basel statt gehabt haben, nach der Strenge der Gesetze zu ahnden; derselbe trug daher auf eine bedingte Amnestie und die Aufhebung der angehobenen Prozeduren bey Ihnen an.

In der damaligen Lage der Republik fand der gesetzg. Rath, daß es vielleicht am thunlichsten seyn würde, eine allgemeine Verzeihung aller politischen Vergehen zu proclamiren und wies daher diesen Antrag an den Volkz. Rath unter verschiedenen Bemerkungen zurück. Der Wunsch diese, bald nachdem der Antrag des Volkz. Rathes bekannt geworden war, vorzüglich aber durch einen Befehl, die Verhafteten gegen hinlängliche Bürgschaft der Haft zu entlassen — eingestellte Prozeduren beendigt zu sehen, veranlaßte den Volkz. Rath, seine Botschaft vom 15. May an den gesetzgebend. Rath zu erlassen, allein auch diesem erneuerten allgemeinen Antrage glaubte der gesetzg. Rath nicht beystimmen zu können.

Wenn man nun aber bedenkt, was die schuldigen Bürger in diesen Cantonen, theils durch Einquartierungen der Truppen, theils durch ausgestandene Gefangenschaft bereits gelitten; wenn man die großen Schwierigkeiten betrachtet, diese Auftritte nach unsern peinl. Gesetzen zu behandeln, wenn man den Eindruck berechnet, den der Befehl zur Fortsetzung dieser Prozeduren in diesem Augenblick hervorbringen würde, so vereinigt sich so zu sagen alles, um den Volkz. Rath zu überzeugen, daß eine vollkommene Aufhebung dieser Prozeduren unter den gegenwärtigen Umständen wohl das Schicklichste sey.

Derselbe ladet Sie daher B. G. ein, ihn zu bevollmächtigen, alle weitere rechtliche Verfolgung der in den Cantonen Leman und Basel vorgefallenen revolutionair. Vergehen für ein und allemal einzustellen und ersucht Sie, diesen Gegenstand mit Dringlichkeit zu behandeln.

Folgendes Befinden wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Auf Ihren Decretsvorschlag vom 26. Juni, wodurch die Zahl der Deputirten zu der Cantonstagsatzung des Cantons Tesin nach dem annähernden Verhältnisse seiner Bevölkerung bestimmt werden soll, glaubt der Volkz. Rath einige Bemerkungen, welche den Hauptort dieses Cantons zum Gegenstande haben, Ihnen B. G. nicht vorenthalten zu dürfen.

Nach Ihrem Vorschlage sollte Bellinzona zum Hauptorte des Cantons gewählt werden, wozu nach der Mey-

nung des Volkz. Rathes Lugano mehr geeignet wäre und mehr Anspruch hätte.

Seine Gründe sind folgende:

1. Bellinzona ist klein und arm; Lugano hingegen eine Stadt von einem ziemlich blühenden Zustande, wo sich alles dasjenige in einem ungleich bessern Verhältnisse und höhern Grade vorfindet, was zum Hauptorte des Cantons erforderlich zu seyn scheint.

2. Obgleich Lugano in Ansehung seiner geographischen Lage nicht der Mittelpunkt des Cantons ist; so ist doch diese Stadt weit mehr als Bellinzona der Vereinigungspunkt aller Hülfquellen und der Ort, von und zu welchem alles von allen Seiten leichter und geschwinder mitgetheilt werden kann.

3. Der ickige Canton Bellinzona gewinnt unstreitig schon sehr viel durch die Zusammenschmelzung der beyden italienischen Cantone in einen, indem jener von Lugano an Erwerbseiß und wirklichem Reichthum den von Bellinzona weit übertrifft; es wäre demnach billig und gerecht, dem Canton Lugano durch seine Erhebung zum Hauptorte des vereinigten Cantons, auch einige Vortheile zu verschaffen.

4. Würde Bellinzona zum Hauptorte bestimmt; so entstände nothwendig nicht nur in der Stadt, sondern auch im ganzen Canton Lugano, ein starkes und wohl begründetes Mißvergnügen, und in Bellinzona würde man mehr überrascht als befriedigt werden.

Diese Bemerkungen B. G. schienen dem Volkz. Rath wichtig genug, um von Ihnen gewürdigt und ihrer nähern Prüfung unterzogen zu werden.

Der Decretsvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen und zum Decrete erhoben. (S. das. S. 231).

Der Volkz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Decretsvorschlag, der die Eidesformel für die Bezirkswahlmänner enthält, nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. das. S. 253).

Folgendes Befinden wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath hat über den Decretsvorschlag vom 29. d., wodurch Sie für die Abhaltung der Cantonstagsatzungen eine Vorschrift ertheilen, folgendes zu bemerken:

Art. 2. Statt in den zusammengeschmolzenen Cantonen durch das Loos entscheiden zu lassen, welcher von beyden Regierungstatthaltern bey der Tagsatzung den Vorsitz führen soll, möchte es in alle Wege zweckmäßiger seyn, diesen dem Cantonsstatthalter des Versamm-

lungsorts zu übertragen, indem es einerseits seines Amtes ist, über die Geschmähigkeit der Verhandlungen bey der Tagsatzung zu wachen, und anderseits eine unnöthige Entfernung eines Regierungsrathhalters ausser seinem Canton hiedurch vermieden wird.

Das Nemliche gilt auch von den Bezirksrathhaltern in denjenigen Cantonen, wo mehrere Tagsatzungen sollen abgehalten werden.

Art. 7. Das 2te Abstimmen, das bey gleichgetheilten Stimmen für die Erwählung eines Cantonsrepräsentanten verordnet wird, setzt eine Veränderlichkeit bey den Wählenden voraus, die sich mit einer aufgeklärten und gewissenhaften Wahl schwerlich vereinigen läßt. Auch die Anwendung des Looses ist ein Mittel, das nur bey Mangel vernünftiger Bestimmungsgründe, niemals aber da wo der Verstand den Ausschlag geben kann, gebraucht werden sollte. Das eine sowohl als das andere könnte vermieden werden, wenn dem Vicespräsidenten keine Stimme, hingegen bey gleichgetheilten Stimmen das Entscheidungsrecht zugestanden, oder der ältere Candidat als der Gewählte erklärt würde.

Eine andere bey allen neuen Wahlordnungen unterlassene, für eine unpartheyische Wahl aber nichts desto weniger unentbehrliche Bestimmung wird hier ebenfalls vermisst, daß nemlich, im Falle bey dem Abstimmen, ein naher Anverwandter eines Wahlmanns in Vorschlag kommen sollte, der letztere an den folgenden, zur Hervorbringung einer absoluten Majorität erforderlichen Stimmenmehrern, nicht Theil nehmen könne.

Art. 8. Bey Bedingung der Wahlfähigkeit für die allgemeine Tagsatzung, sollte nothwendig der Fälle, in denen die Ausübung der politischen Rechte suspendirt ist, als der gerichtlichen Anklage, des Zustandes eines Falliten u. s. w. gedacht werden.

Art. 15. Die Verschiedenheit der Auslegung, welche zufolge den bereits von den Regierungsrathhaltern eingelangten Aufträgen, dem bekannt gemachten Verfassungsentwurfe gegeben wird, beweist dem Volk-Rath, daß es nicht hinreichend ist, denselben den Cantonstagsatzungen zur Richtschnur anzuweisen, sondern daß überdies eine bestimmte Instruction für sie nothwendig ist, wodurch der Umfang und die Grenze ihres Auftrags angegeben, der Begriff der Cantonsverwaltung, zu deren Einrichtung sie berufen sind, entwickelt und die Haupterfordernisse dieser Organisation, wenn sie den allgemeinen und besondern Staatszwecken entsprechen soll, auseinander gesetzt werden. Der Volk-Rath wünscht daher B. G. zur Ertheilung einer solchen In-

struction, die übrigens nur anleitend und nicht bindend seyn könnte, entweder von Ihnen bevollmächtigt zu werden, oder dieselbe unmittelbar durch Sie ertheilt zu sehen.

Der Decretsvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen und zum Decrete erhoben. (S. das. S. 254.)

Am 3. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

Präsident: K r u s s.

Die Finanzcommission erstattet über den Verkauf einer Zehndsteuer, an die Gemeinde Stettfort, C. Thurgau, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Cangleytisch gelegt wird.

Die Constitutionscommission legt verschiedene organische Gesetze für den Verfassungsentwurf vor, deren Behandlung vertaget wird.

Als Decretsvorschlag wird eine Berichtigung der von dem Bezirk Arth, C. Schwyz, zu ernennenden Deputirten, angenommen.

Auf den Antrag der Civ. Gesetzg. Com. wird der Decretsvorschlag, der den unehelichen Kindern die Bürgerrechte des Vaters ertheilt, zum Decret erhoben, (S. d. f. S. 250) mit der kleinen Abänderung, daß es im Art. 1. statt Bürgerrechte heißt Ortsbürgerrechte; und Art. 3.: alle bisherigen Einrichtungen, Verfügungen und Gewohnheiten.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Cangleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Unterrichtscommission die Botschaft des Volk-Raths vom 25. Juni zur Verfüng überwiesen, durch welche derselbe für das Ministerium der Künste und Wissenschaften—zu Befreiung der Bedürfnisse des Kirchenwesens, Erziehungswesens und der wissenschaftlichen Anstalten, einen neuen Credit von 400000 Fr. verlangt.

Eure Commission hat aus dem betreffenden Ministerio die Belege für diese Creditsbewilligung erhalten—und aus denselben ergibt sich vor allem aus, daß in den 400,000 Fr., die von Ihnen verlangt werden, eine Summe von 361,324 Fr. 3 Bz. 9 Kap. enthalten ist, welche von den Grundzinsen eingegangen und successive zu Bezahlung der Grundsinsen bereits sind verwandt worden.

Da die verschiedenen Gesetze über die Grundzinsen den Ertrag derselben ausschließlich für Bezahlung der

Rückstände den Geistlichen angewiesen haben, so ist es im Grunde nur eine Rechnungsformlichkeit, um deren willen Sie für die Summe jenes Ertrags hier nochmals um Creditbewilligung angegangen werden . . . und es reducirt sich der eigentliche neue Credit, der begehrt wird, auf die Summe von 38,675 Fr. 6 Baz. 3 Nap.

Unterm 17. Aug. 1799 hatten Sie dem Ministerium der Wissenschaften zu Unterstützung der Religionslehrer einen Credit von 100,000 Fr. bewilligt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Canton Glarus.

- B. Gmür von Schanis, Mitgl. des gesetzg. Raths.
- Begler von Schwanden, Mitgl. des gesetzg. Raths.
- Müller Friedberg, Finanzrath.
- Blesß von Glarab, gew. Repräsentant.
- Wetsch von Grabs, — — —

Canton Schaffhausen.

- B. Anderwerth, Mitgl. des gesetzgeb. Raths.
- Stockar, Präs. der Verw. Kammer.
- Rogg, Unterstatthalter von Frauenfeld.
- Morell, Präs. der Verw. Kammer.
- Müller von Thalingen, gew. Senator.
- Meyer von Arbon, — — —

Canton Tessin.

- B. Clement Maria a Marcav. Misoc. Mstrandam.
- Rusconi, Reg. Statthalter von Bellinzona.
- L'Abate Modesto-Farina von Luis.
- Bustelli, v. Locarno, Mitgl. des Obergerichtshof.
- Antonio Rusca, Sohn, von Mendris.

Canton Appenzell.

- B. Bolt, Reg. Statthalter von Sentis.
- Mütti, von Wyl, Präs. des Cantonsgerichts.
- Jacob Zellweger von Trogen.
- Tobler, Unterstatthalter von Heiden.
- Krusi, — — — Appenzell.
- Birtanner von St. Gallen, gew. Bürgermeister

Im Canton Basel ist an Stehelin's Stelle, der seine Ernennung nicht annahm, gewählt worden: B Abel Meylan, Oberschreiber beim Minister des Innern.

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Juni 1801.

1. Decret zu Ratification von Nationalgüterverkäufen im District Steffis, Cant. Freiburg. [2. Juni.] 319. 339
2. Decret, welches dem Finanzministerium einen Credit von 50,000 Fr. bewilligt. [5. Juni.] 342
3. Gesetz über die Entrichtung des dießjährigen Zehenden. [9. Juni.] 237. 350
4. Gesetz, welches in Abänderung des 184ten Artikels des petalichen Gesetzbuchs, Straffen für den an der öffentlichen Sicherheit anvertrauten Gegenständen verübten Diebstahl festsetzt. [11. Juni.] 227. 355
5. Gesetz, welches die Wahlart für die Cantons-tagsatzungen festsetzt. [15. Juni.] 189. 372
6. Decret über die Trennung der Pfarren Ennetbürgen von Buchs, Canton Waldstätten. [18. Juni.] 367. 374
7. Decret der Ratification des Verkaufs des Lehen von Ripailles, Distr. Monthey, C. Wallis. [20. Juni.] 379
8. Decret, welches den Vollz. Rath begwältigt, zwey zum Schloß und vormal. Kloster Thorberg, C. Bern, gehörige Güter versteigern zu lassen. [20. Juni.] 379
9. Decret, welches den Vollz. Rath begwältigt, eine zur ehemaligen Landschreiberey Signau, Canton Bern, gehöriges Stück Beundenland zu veräußern. [20. Juni.] 379
10. Decret, welches Hed. Burkard, Sohn, von Basel, und C. Zwicki, aus dem Cant. Linth, der Amnestie theilhaft erklärt. [22. Juni.] 379.
11. Decret der Ratification des Verkaufs einer zum Schloß Gottstatt, Distr. Büren, Cant. Bern, gehörigen Matte. [25. Juni.] 380
12. Decret der Ratification des Verkaufs des Schlosses zu Oberhofen, District Thun, Cant. Oberland. [25. Juni.] 380
- 13 — 28. Decrete über die Zusammensetzungen der Tagsatzungen der Cantone Bern, Zürich, Waadt, Argau, Schaffhausen, Appenzell, Luzern, Glarus, Tessin, Freiburg, Basel, Solothurn, Uri, Schwyz, Zug, Unterwalden. [25. Juni.] 229. 230. 231. 382
29. Decret welches den Saalinspectoren des gesetzgeb. Raths, einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. [25. Juni.] 382